

REFERAT

Referent	Daniel Klooz, Vorsteher Amt für Umweltkoordination und Energie
Thema/Anlass	Vergrößerung des Grimselsees: Entscheide des Kantons Bern
Datum	Freitag, 16. März 2007
Ort	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Reiterstrasse 11, 3011 Bern <i>Es gilt das gesprochene Wort</i>

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vergrößerung des Grimselsees und die damit verbundene Verlegung der Grimselstrasse sind beides UVP-pflichtige Vorhaben. Damit ist das Vorgehen zur Klärung der umweltrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens vorgegeben:

1. Der Gesuchsteller zeigt in einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) die Umweltauswirkungen seines Vorhabens auf.
2. Gestützt auf diesen Bericht beurteilen die kantonalen und eidgenössischen Umweltfachstellen die Umweltverträglichkeit des Projektes in ihrem Zuständigkeitsbereich (Luft, Lärm, Naturschutz etc.). Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) fasst als UVP-Fachstelle des Kantons die sektoriellen Fach- und Amtsberichte der beteiligten Umweltfachstellen in einer Gesamtbeurteilung zusammen. Sie unterbreitet diese zusammen mit einem Antrag der Bewilligungsbehörde, im Kanton Bern Leitbehörde genannt.
3. Die Bewilligungsbehörde prüft beim Entscheid, ob die Projekte den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entsprechen und damit «umweltverträglich» sind.



Die beiden Vorhaben im Zusammenhang mit der Vergrößerung des Grimselsees haben vielfältige Auswirkungen auf praktisch alle Bereiche des Umweltschutzes, wozu auch der Landschaftsschutz gehört. Dementsprechend gross war die Zahl der an der Beurteilung beteiligten Fachstellen: 18 kantonale Umweltfachstellen, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Gestützt auf deren Stellungnahmen hat am 21. November 2006 das AUE ihre UVP-Gesamtbeurteilung mit positivem Antrag dem Wasserwirtschaftsamt WWA (Bewilligungsbehörde für die Vergrößerung des Grimselsees) für die Erteilung der Baubewilligung zur Vergrößerung des Grimselsees und dem Regierungsrat (Bewilligungsbehörde für die Verlegung der Passstrasse) für die Plangenehmigung zur Verlegung der Grimselstrasse unterbreitet.

Ich beschränke mich im Folgenden auf die wichtigsten Aspekte und zentralen Fragen sowie unsere Antworten zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der beiden Vorhaben der KWO:

Wird die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung tangiert?

Die Moorlandschaft am Grimselsee wird nicht direkt von der Vergrößerung des Sees tangiert, sondern «nur» durch die Verlegung des Wanderweges zur Lauteraarhütte (Lauteraarweg). Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) beurteilt die Auswirkungen der Verlegung des Wanderweges lediglich als leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes¹. Die Schutzziele der Moorlandschaft werden damit nicht gefährdet. Voraussetzung ist, dass die Wanderwegverlegung unter grösstmöglicher Schonung des BLN-Objektes erfolgt. Mit der ge-

¹ BLN = Bundeslandschaft von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Art. 5)

planen sorgfältigen Projektierung und Ausführung der Verlegung des Wanderweges sind wir der Ansicht, dass dem Anliegen genügend Rechnung getragen werden kann.

Ist das Vorhaben mit den Bestimmungen des BLN-Gebietes Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorngebiet» kompatibel?

Die ENHK kommt in ihrem Gutachten zum Schluss, dass die verursachten Auswirkungen auf die BLN-Landschaft insgesamt als nicht mit den Schutzzielen vereinbar sind. Sie sind daher als schwerwiegende Beeinträchtigung der Landschaft von nationaler Bedeutung einzustufen. Diese Beurteilung hat zur Konsequenz, dass das Projekt damit nur bewilligungsfähig ist, wenn die Bewilligungsbehörde eine Interessenabwägung vornimmt, zwischen dem Interesse am Schutz der Landschaft einerseits und dem Interesse an einem erheblichen Beitrag an die schweizerische Energieversorgung andererseits. Wenn die Leitbehörde zum Schluss kommt, dass dem Vorhaben der KWO ein überwiegendes nationales energiewirtschaftliches Interesse zugesprochen werden kann, muss sie gemäss Art. 6 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sicherstellen, dass der Eingriff unter der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objektes erfolgt. Wir sind der Ansicht, dass dies mit der von uns geforderten Ergänzung des «Massnahmenkatalogs» erreicht werden kann.

Wird der Arvenwald im «Sunnig Aar» zerstört?

Der Arvenwald im Sunnig Aar wird teilweise eingestaut und damit teilweise zerstört (ca. ein Viertel seiner Fläche). Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um sehr lichte Arvenbestände mit ca. 50 Arven und um Grünerlengebüschwälder. Als forstliche Ersatzmassnahme werden ca. 2'500 Arven aus lokaler Herkunft und wenige Lärchen auf ausgewählten guten Standorten im Grimselgebiet und Gadmental angepflanzt. Das kantonale Amt für Wald (KAWA) erachtet die vorgesehene Ersatzaufforstung als quantitativ und qualitativ ausreichend. Diese Ansicht wird vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geteilt.

Wird das Gletschervorfeld zerstört?

Das in den letzten 30 Jahren durch den Gletscherrückgang entstandene Gletschervorfeld, wo seltene Moose und eine seltene Weidenart wachsen, wird durch den Höherstau des Grimselsees um 23 Meter zerstört. Das Gletschervorfeld wird sich jedoch in wenigen Jahrzehnten wegen der Gletscherschmelze wieder neu bilden und ein Mehrfaches der heutigen Fläche umfassen. Die ökologischen Verluste können mit Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen nicht verhindert werden. Es gibt auch keine Möglichkeit, die verlorenen Naturschutzwerte kurzfristig qualitativ und quantitativ an Ort und Stelle bzw. in unmittelbarer Nähe gleichwertig zu ersetzen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass mit der Umsetzung des ergänzten «Massnahmenkatalogs» der KWO, auf den ich nachfolgend eingehen werde, die ökologischen Verluste genügend kompensiert werden können.

Gibt es für die unvermeidlichen ökologischen Verluste einen Ersatz und reichen die von der KWO vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen aus, um die ökologischen Verluste angemessen zu kompensieren?

Die Eingriffe können mit Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen nicht in genügendem Masse minimiert werden. Die Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sind beim vorliegenden Projekt deshalb besonders wichtig. Nur mit ihnen kann das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden. Die KWO haben einen umfangreichen «Massnahmenkatalog» eingereicht. Er umfasst alle Ersatzmassnahmen im Sinne eines Gesamtpakets. Die darin aufgeführten Massnahmen dienen als Kompensation für die negativen Auswirkungen aller Projekte, die im Zusammenhang mit der Sanierung- und Erhöhung der Staumauern an der Grimsel stehen.

Damit die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen als angemessen bezeichnet werden können, beantragt das AUE, den «Massnahmenkatalog» der KWO zu ergänzen. Zusätzlich muss die KWO die vorgeschlagenen Massnahmen konkretisieren und bereinigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Ersatzmassnahmen tatsächlich sowie zeit- als auch sachgerecht realisiert werden. Dazu hat das AUE mehrere sichernde Bedingungen und Auflagen formuliert. Falls die vorgeschlagenen und ergänzten Ersatzmassnahmen «richtig» umgesetzt werden, ist tatsächlich zu erwarten, dass sich die ökologische Situation regional sogar verbessert.

Zu welchen Schlüssen kommt das AUE bezüglich Umweltverträglichkeit der KWO-Vorhaben?

Auf der Grundlage der Aussagen in den ergänzten Gesuchsunterlagen, in den Amts- und Fachberichten der kantonalen Fachstellen, in der Stellungnahme des BAFU und im Gutachten der ENHK kommt das AUE zum Schluss, dass das Vorhaben «KWO Vergrösserung Grimselsee, Staumauersanierung und -erhöhung Grimsel» und die damit notwendige «Verlegung der Grimselstrasse» unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert werden können. Die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens ist aus Sicht des Umweltschutzes mit Bedingungen und Auflagen gegeben. Voraussetzung ist allerdings, dass die Leitbehörde bei der Interessenabwägung zum Schluss gelangt, dass dem Vorhaben ein mindestens gleichwertiges nationales energiewirtschaftliches Interesse zugesprochen werden kann, das dem Landschafts- und Umweltschutz vorgeht.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.